

---

# Satzung des Fördervereins Gemeindehaus Mörtelstein e.V.

---

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindehaus Mörtelstein“.
2. Er hat seinen Sitz in Obrigheim-Mörtelstein. Der Verein ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des evangelischen Gemeindehauses in Mörtelstein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3

### Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von

§ 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4**

##### **Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode einer natürlichen Person; bei juristischen Personen durch Auflösung. Weiterhin kann die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied hat das Recht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Diese hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit.
7. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
8. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Euro. Dies entspricht 2 Euro pro Monat.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen (Gesamtvorstand)
  - Vorsitzender
  - Stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Leitung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister anwesend ist.
  6. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief, per Fax oder Email durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
  7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
  8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten
    - Ort und Dauer der Sitzung
    - Namen der teilnehmenden Personen und des Sitzungsleiters
    - Gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
  9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Beschlussfassung in schriftlicher Form zustimmen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags

- Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
  2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - der Vorstand beschließt die Einberufung aus wichtigem Grund.
    - oder
    - Die Einberufung wird von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe für die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Fax oder Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei geplanter Satzungsänderung muss zusammen mit der Tagesordnung der Inhalt der geplanten Änderung bekannt gegeben werden.
  4. Der Fristlauf beginnt drei Tage nach Versand des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
  5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung (beim Vorstand) schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und eigene Anträge stellen.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
  7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Personen besteht. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
  8. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
  9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle juristischen Personen und alle natürlichen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
  10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  11. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

12. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und danach die übrigen Mitglieder des Vorstands.
14. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, gilt im zweiten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
15. Für die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss folgende Angaben enthalten:
  - Ort und Dauer der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Anzahl der anwesenden Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - Tagesordnung
  - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und Art der Abstimmung
  - Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
  - Wortlaut der gefassten Beschlüsse

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, sowie die Kassenführung sämtlicher Kassen mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ von den nachstehend aufgeführten Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen: